

Amtsgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen
29 C 790/09 - 81

gegangen
31. JULI 2009
Andreas Politycki
RECHTSANWALT

Urteil
Im Namen des Volkes

SVS Sach-Verständigen-Stelle
EINGANG
05. Aug. 2009
Westerbachstr. 134 • 65936 Frankfurt
Tel. 069 956660

In dem Rechtsstreit

63065 Offenbach am Main

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwalt Andreas Politycki,
Hügelstr. 2, 60435 Frankfurt,
Gz.: P-39/09,
Gerichtsfach: 411,

gegen

AXA Versicherung AG, v.d.d.Vorstand, v.d.d.Vors.Dr. Frank W.
Keuper, Colonia Allee 10-20, 51067 Köln, Gz.: Schd.Nr.: 94 09 60
00844 0,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

Gz...



hat das Amtsgericht Frankfurt am Main
im Verfahren nach § 495 a ZPO
nach dem Sach- und Streitstand am 24.07.2009
durch Richter Vorländer
für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 169,57 €
nebst Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem
Basiszinssatz seit 28.03.2009 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weiterer
186,24 € nebst Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem
Basiszinssatz seit 28.04.2009 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu
tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung des Sachverhalts wird gemäß
§ 313a Abs. 1 ZPO abgesehen, da ein Rechtsmittel unzweifelhaft
nicht zulässig ist.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

I.

Die volle Einstandspflicht der Beklagten dem Grunde nach
§§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 2 StVG, 249 f. BGB, 115 VVG für die dem

Kläger unfallbedingt entstandenen Schäden steht zwischen den Parteien außer Streit. Der Höhe nach der Kläger einen Anspruch indem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang.

1.

Nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Geschädigte die Aufwendungen für ein Sachverständigengutachten ersetzt verlangen, die zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Hierzu gehören auch die Kosten für das Ergänzungsgutachten der SVS vom 06.03.2009 in Höhe von 169,57 € (Bl. 34 f.).

a)

Entgegen der Auffassung der Beklagten steht dem nicht entgegen, dass sich das Ergänzungsgutachten auch mit einer Rechtsfrage - Abrechnung auf Grundlage der Stundensätze einer markengebundenen Fachwerkstatt - auseinandersetzt. Zwar sind in der Regel die Kosten eines Rechtsgutachten nicht erstattungsfähig (Palandt, 67. Auflage 2008, § 29 Rn. 40), das Ergänzungsgutachten vom 06.03.2009 wird indes nicht dadurch zu einem Rechtsgutachten, dass es sich auch mit einer Rechtsfrage befasst. Dabei ist zunächst davon auszugehen, dass ein Sachverständiger sein Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung zum Schadensersatz bei Kfz-Unfällen zu erstellen hat (BGH, Urteil vom 13.01.2009, Az: VI 2R 205/08). Die Erstellung eines Gutachtens, das nicht dem Vorwurf der Mangelhaftigkeit ausgesetzt sein soll, ist damit ohne die Berücksichtigung von Rechtsfragen und deren Beantwortung gar nicht möglich. Dabei kommt dem Kfz-Sachverständigen nicht die Aufgabe zu, diese Rechtsfrage zu entscheiden, sondern lediglich die höchstrichterliche Entscheidung zu berücksichtigen. Dass diese Berücksichtigung ein Kfz-Gutachten nicht zu einem Rechtsgutachten macht, steht außerhalb jeglicher vernünftiger Diskussion. Über diesen damit für die Erstellung eines (brauchbaren) Gutachtens

erforderlichen Arbeitsschritt - die Berücksichtigung der bekannten höchstrichterlichen Rechtsprechung - gehen die rechtlichen Ausführungen im Ergänzungsgutachten nicht hinaus. Die berücksichtigte Rechtsprechung wird lediglich in groben Zügen wiedergegeben, aber keiner eigenen Bewertung durch den Sachverständigen unterzogen. Ein Rechtsgutachten ist dies nicht.

Des Weiteren beinhaltet das Gutachten Feststellungen, nämlich über „Arbeitslohn“, „Lacklohn incl. Lackmat.“, „ET-Aufschlag“ und „Verbringung“ von vier lokalen markengebundenen Fachwerkstätten. Dabei handelt es unzweifelhaft nicht um rechtliche Ausführungen, sondern um tatsächliche Feststellungen, die auch in gerichtlichen Verfahren über KFZ-Sachverständige eingeholt werden.

Damit stellt das Gutachten in seiner Gesamtheit kein Rechtsgutachten dar.

b)

Ein Verstoß des Klägers gegen die Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB ist schlichtweg nicht ersichtlich. Wenn eine Versicherung eine Schadensregulierung nicht auf Grundlage eines mit der örtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung übereinstimmenden Gutachtens vornimmt, sondern auf Grundlage eines diese missachtenden Prüfberichts, steht es dem Geschädigten selbstverständlich offen, eine Prüfung hinsichtlich des Differenzbetrages zwischen Prüfbericht und Gutachten vornehmen zu lassen. Die gegenteilige Ansicht hätte zur Folge, dass Versicherungen stets ungerechtfertigte Abzüge vornehmen zu könnten, ohne sich einem höheren Kostenrisiko auszusetzen. Dass der Geschädigte sich für die Überprüfung, die ihm selbst mangels Sachkunde nicht möglich ist, an den mit der Erstellung des Gutachtens beauftragten Sachverständigen wendet, ist zum einen naheliegend und verursacht zum anderen auch geringere Kosten als die Beauftragung eines weiteren

Gutachters, der sich erst in den Schadensfall einarbeiten musste.

Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht käme allenfalls bei ganz geringfügigen Beträgen in Betracht, die aber jedenfalls deutlich unter den zunächst nicht regulierem Betrag von 545,16 € liegen müssten.

c)

Die Einwendungen der Beklagten gegen die Honorarrechnung für das Ergänzungsgutachten sind - jedenfalls im Hinblick auf den Geschädigten - nicht durchgreifend.

Dass das Gutachten keinen Bezug zum verunfallten Fahrzeug herzustellen hatte, ergibt sich bereits daraus, dass die Kürzungen, die die Beklagte bei der Regulierung vorgenommen hat, sich nicht aus den Schäden am Fahrzeug, sondern aus den berechneten Stundenverrechnungssätzen ergaben. Demgemäß musste das Ergänzungsgutachten auch nur Bezug auf die Stundenverrechnungssätze und nicht auf das Fahrzeug nehmen. Ausführungen zum Fahrzeug wären damit überflüssig gewesen, ihr Fehlen ist daher unschädlich.

Dass die Abrechnung pauschal und nicht nach Zeitaufwand erfolgte, ist unbedenklich (vgl. LG Saarbrücken, 13. Zivilkammer, Az. 13 S 108/08, Urteil vom 29.08.2009). Da die Vergütung angemessen war, kann im Verhältnis zum Geschädigten dahinstehen. Insoweit kommt es lediglich darauf an, ob die Höhe der Abrechnung für den Kläger erkennbar überhöht war (LG Saarbrücken, 13. Az. 13 S 108/08, Urteil vom 29.08.2009). Ein Rechnungsbetrag von 142,50 € Netto für ein fünfseitiges Gutachten, für dessen Erstellung unter anderem bei vier verschiedenen Fachwerkstätten Erkundigungen eingeholt wurden, ist nicht erkennbar überhöht.

d)

Der Zinsanspruch ergibt sich dem Grunde und der Höhe nach aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Die Beklagte befand sich nach

Ablauf der mit Schreiben vom 12.03.2009 gesetzten Frist zum 17.03.2009 in Verzug.

2.

Ein Anspruch auf eine die bereits gezahlten 25,00 € übersteigende Kostenpauschale steht dem Kläger nicht zu. Dass dem Kläger Kosten entstanden sind, welche die nach einem Verkehrsunfall üblicherweise entstehenden Kosten übersteigen, ist nicht dargelegt. Für den dargelegten besonderen Zeitaufwand besteht keine Ersatzpflicht (Palandt, § 249 Rn. 41).

3.

Der Schaden des Klägers umfasst auch die zur Durchsetzung seiner Rechte vorprozessual angefallenen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 186,24 €. Der Kläger durfte einen Rechtsanwalt beauftragen und der Beklagten die Rechtsanwaltskosten insoweit in Rechnung stellen, als sie nach dem RVG anfallen. Die vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltsgebühren bemessen sich nach Maßgabe eines Gegenstandswertes in Höhe von 1.227,60 € und belaufen sich auf 186,24 €. Der Kläger war regressberechtigt bezüglich der Geschäftsgebühr in Höhe des 1,3fachen Gegenstandswertes (§§ 2 Abs. 2, 13 RVG, Anlage 1 zum RVG Nr. 2300), mithin 136,50 €, sowie der Portokosten bzw. Auslagenpauschale von 20 € (§§ 2 Abs. 2, 13 RVG, Anlage 1 zum RVG Nr. 7002), jeweils zusätzlich 19 % Umsatzsteuer (§§ 2 Abs. 2, 13 RVG, Anlage 1 zum RVG Nr. 7008). Diese Rechtsanwaltsgebühren sind auch in voller Höhe entstanden, da eine Anrechnung mit den prozessual anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach § 13, Anlage 1 zum RVG Vorbem. 3 Abs. 4 zu unterbleiben hat.

Der in Verbindung mit den Rechtsanwaltsgebühren geltend gemachte Zinsanspruch ergibt sich gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 ZPO beginnend mit der Rechtshängigkeit ab 28.04.2009.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 269 Abs. 3 ZPO. Der zurückgenommene Teil der Klage hat keine Mehrkosten verursacht. Das Unterliegen des Klägers war geringfügig im Sinne des § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Maßgabe in §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Vorländer

-Richter-

